

Antrag

des Abg. Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Aktivitäten im Hinblick auf die Haft von „Alia“ und die Schaffung von Haftplätzen für psychisch auffällige Jugendliche

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob im Zentrum für Psychiatrie in Bad Schussenried besondere Maßnahmen ergriffen werden mussten, um die körperliche Unversehrtheit der dort untergebrachten „Alia“ vor allem im Hinblick auf Übergriffe durch erwachsene Maßregelvollzugsteilnehmer gewährleisten zu können;
2. welche Maßnahmen ergriffen wurden – falls Ziffer 1 bejaht wird;
3. ob die Landesregierung von der Einrichtungsleitung in Bad Schussenried vom Fall „Alia“ informiert wurde;
4. wann die Landesregierung informiert wurde – falls Ziffer 3 bejaht wird;
5. ob die Landesregierung von der Einrichtungsleitung in Bad Schussenried um Hilfe gebeten wurde (denkbar sind zum Beispiel Ersuchen um eine andere Art der Unterbringung oder um zusätzliches Sicherheitspersonal);
6. wann die Landesregierung um Hilfe gebeten wurde – falls Ziffer 5 bejaht wird;
7. wann die Landesregierung auf das Hilfersuchen geantwortet hat – falls Ziffer 5 bejaht wird;
8. wie die Antwort auf das Hilfersuchen lautete – falls Ziffer 5 bejaht wird;
9. aus welchen Gründen „Alia“ in keiner für sie angemessenen Einrichtung außerhalb Baden-Württembergs aufgenommen werden konnte;
10. aus welchen Gründen bisher in Baden-Württemberg keine Jugendpsychiatrie existiert, in der minderjährige Straftäter behandelt werden können;

11. welche Aktivitäten das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration derzeit unternimmt, um Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen;
12. in welchen Einrichtungen in Baden-Württemberg derzeit weitere minderjährige Straftäter mit psychischen Auffälligkeiten behandelt oder betreut werden;
13. ob soziale Folgen der Einwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nach Baden-Württemberg seit 2015 bei der Entscheidung der Landesregierung, Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen, eine wichtige Rolle spielten;
14. wann seitens der Landesregierung mit Aktivitäten begonnen wurde, die darauf abzielen, Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen;
15. wann es in Baden-Württemberg die ersten Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche geben wird.

24.9.2024

Eisenhut, Lindenschmid, Klos, Dr. Balzer, Hörner AfD

Begründung

In der ersten August-Woche dieses Jahres erregte ein BILD-Artikel Aufsehen, in dem von einem Mädchen berichtet wird, das im Maßregelvollzug in Bad Schussenried (Baden-Württemberg) untergebracht wurde.

Das Mädchen wird in dem Artikel „Alia“ genannt und ist sechzehn Jahre alt. Dennoch wurde es in einem Maßregelvollzug untergebracht, in dem sonst nur Erwachsene untergebracht werden, die schwere Straftaten wie beispielsweise Mord oder Vergewaltigung begangen haben. Zudem werden im Artikel Haftbedingungen beschrieben, die ein Bild der Unverhältnismäßigkeit vermitteln.

Die Unterbringung von „Alia“ in Bad Schussenried erfolgte laut BILD, weil laut Angaben ihres Anwalts in Baden-Württemberg keine Einrichtung existiere, in der psychisch auffällige minderjährige Straftäter behandelt werden können. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bezeichnet die Unterbringung laut BILD als „seltenen Ausnahmefall“. In BILD wird das Ministerium indirekt mit folgenden Worten zitiert: „Man arbeite daran, einige Haftplätze für psychisch auffällige Teenager zu schaffen“ (vgl. zu diesem Absatz insgesamt: „Alia [16] in Psychiatrie der Mörder und Vergewaltiger“, in: BILD-Online, 7. August 2024, zuletzt aufgerufen am 12. August 2024).

Mit Hilfe des Antrags wollen die Antragsteller erfahren, ob spezielle Maßnahmen in Bad Schussenried ergriffen werden mussten, um das Mädchen zu schützen, ob die Landesregierung von der Einrichtungsleitung um Hilfe gebeten wurde und ob – und ggf. inwiefern – sie tätig wurde.

Außerdem geht es darum zu ergründen, warum in Baden-Württemberg keine Einrichtung für minderjährige Straftäter mit psychischen Auffälligkeiten existiert. Darüber hinaus soll geklärt werden, was die Aussage aus dem Ministerium, dass man daran arbeite, einige Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen (siehe oben), konkret bedeutet. Eingedenk der Tatsache, dass Baden-Württemberg seit Jahren eine große Zahl von Menschen – darunter viele Minderjährige aufnimmt – die aus Kriegsgebieten kommen, häufig traumatisiert sind und straffällig werden – ist schwer nachzuvollziehen, dass es in Baden-Württemberg keine solche Einrichtungen gibt. Die Antragsteller möchten auch erfahren, ob der gesellschaftliche Kontext der Migration Einfluss auf das Ansinnen der Landesregierung hatte, Haftplätze für psychisch auffällige jugendliche Straftäter zu schaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 Nr. SM55-0141.5-79/2943/3 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob im Zentrum für Psychiatrie in Bad Schussenried besondere Maßnahmen ergriffen werden mussten, um die körperliche Unversehrtheit der dort untergebrachten „Alia“ vor allem im Hinblick auf Übergriffe durch erwachsene Maßregelvollzugsteilnehmer gewährleisten zu können;

Eine einzelfallbezogene Beantwortung der Fragestellung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Die Sicherheit der untergebrachten Personen während ihrer Unterbringung im Maßregelvollzug zu gewährleisten, gehört zum Selbstverständnis aller Einrichtungen. Sofern aus Gründen bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung besondere Vorkehrungen zum Schutz einer untergebrachten Person erforderlich sind, werden diese nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Basis der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen getroffen.

2. welche Maßnahmen ergriffen wurden – falls Ziffer 1 bejaht wird;

Antwort erübrigt sich.

3. ob die Landesregierung von der Einrichtungsleitung in Bad Schussenried vom Fall „Alia“ informiert wurde;

Nein. Der Fall ist durch eine Presseanfrage bekannt geworden.

4. wann die Landesregierung informiert wurde – falls Ziffer 3 bejaht wird;

Antwort erübrigt sich.

5. ob die Landesregierung von der Einrichtungsleitung in Bad Schussenried um Hilfe gebeten wurde (denkbar sind zum Beispiel Ersuchen um eine andere Art der Unterbringung oder um zusätzliches Sicherheitspersonal);

Nein.

6. wann die Landesregierung um Hilfe gebeten wurde – falls Ziffer 5 bejaht wird;

Antwort erübrigt sich.

7. wann die Landesregierung auf das Hilfeersuchen geantwortet hat – falls Ziffer 5 bejaht wird;

Antwort erübrigt sich.

8. wie die Antwort auf das Hilfeersuchen lautete – falls Ziffer 5 bejaht wird;

Antwort erübrigt sich.

9. aus welchen Gründen „Alia“ in keiner für sie angemessenen Einrichtung außerhalb Baden-Württembergs aufgenommen werden konnte;

Wie oben unter 5. dargestellt, gab es bislang kein Hilfeersuchen zur Unterbringung in einer Einrichtung außerhalb Baden-Württembergs. Soweit die gerichtliche Unterbringung der Patientin im Maßregelvollzug nach § 63 StGB angeordnet werden sollte und die Behandlung in einer speziellen jugendforensischen Einrichtung dem

Kindeswohl entspricht, wird sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration für die Unterbringung in der Kinder- und Jugendforensik eines anderen Bundeslandes einsetzen.

10. aus welchen Gründen bisher in Baden-Württemberg keine Jugendpsychiatrie existiert, in der minderjährige Straftäter behandelt werden können;

Die Fallzahlen der Anordnung einer gerichtlichen Unterbringung Minderjähriger im Maßregelvollzug sind sehr niedrig und bewegen sich seit Jahren im unteren einstelligen Bereich.

Bei Bedarf konnte bislang im Regelfall eine Unterbringung in der Jugendforensik eines anderen Bundeslandes organisiert werden oder die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung erfolgen.

11. welche Aktivitäten das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration derzeit unternimmt, um Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen;

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen für eine Unterbringung im Maßregelvollzug sehr hoch sind und Schuldunfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung voraussetzen, sodass eine Unterbringung nur „psychisch auffälliger Jugendlicher“ nicht möglich ist.

Mit Blick auf den Kontext des Antrags ist anzunehmen, dass die Fragestellung nicht darauf abzielt, die Schaffung von „Haftplätzen“ im eigentlichen Sinne, d. h. Plätzen für den Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft in Justizvollzugsanstalten zu beleuchten, sondern die Situation um Therapieplätze für minderjährige und jugendliche Straftäter in Erfahrung gebracht werden soll, für welche gerichtlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB bzw. eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet wurde.

Für im Maßregelvollzug unterzubringende minderjährige und jugendliche Personen besteht bislang kein spezifisches jugendforensisches Angebot. Soweit sich abzeichnet, dass eine minderjährige/jugendliche Person längerfristigen forensisch-psychiatrischen Aufenthalts bedarf, wird versucht, eine auswärtige Unterbringung gegen Kostenübernahme in der Jugendforensik eines anderen Bundeslandes zu erreichen.

Eine Jugendforensik auch in Baden-Württemberg zu etablieren, ist in Planung. Da hierfür konzeptionell die Fachexpertise der Kinder- und Jugendpsychiatrie einzu beziehen ist, ist ein Standort priorisiert, an dem neben einem Maßregelvollzug bereits eine Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Trägerschaft der Zentren für Psychiatrie betrieben wird.

12. in welchen Einrichtungen in Baden-Württemberg derzeit weitere minderjährige Straftäter mit psychischen Auffälligkeiten behandelt oder betreut werden;

Neben wenigen Unterbringungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen der Zentren für Psychiatrie besteht die Möglichkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung in entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen.

Für die Aufnahme von straffällig gewordenen Jugendlichen, die noch nicht verurteilt sind und zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§ 71, 72 JGG) in einer Jugendhilfeeinrichtung unterkommen sollen, gibt es in Baden-Württemberg zwei Einrichtungen für Jungen (Jugendeinrichtung Schloss Stutensee, Landkreis Karlsruhe, und scout am Löwentor, Stuttgart).

Darüber hinaus gibt es Einrichtungen mit der Möglichkeit der Umsetzung von Beschlüssen nach § 1631b BGB, in denen die Bewegungsfreiheit (vorübergehend) ganz oder teilweise eingeschränkt wird mit folgenden Platzkapazitäten:

- 32 Plätze für weibliche Minderjährige nach § 1631b BGB,
- 34 Plätze für männliche Minderjährige nach § 1631b BGB,
- 14 Plätze für männliche Jugendliche ausschließlich im Rahmen zur U-Haft-Vermeidung nach §§ 71, 72 JGG.

In Baden-Württemberg gibt es fünf Träger mit jeweils einer Einrichtung; diese mit einer oder mehreren Angeboten nach § 1631b BGB. Zwei der fünf Träger können auch Jugendliche nach §§ 71, 72 JGG unterbringen. Davon hält einer der beiden Träger eine Gruppe ausschließlich nach §§ 71, 72 JGG vor.

13. ob soziale Folgen der Einwanderung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) nach Baden-Württemberg seit 2015 bei der Entscheidung der Landesregierung, Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen, eine wichtige Rolle spielten;

Wie auch bei der Beantwortung der Frage 11 angenommen, ist mit Blick auf den Kontext der Anfrage davon auszugehen, dass die Situation um Therapieplätze für minderjährige und jugendliche Straftäter in Erfahrung gebracht werden soll, für welche gerichtlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB bzw. eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet wurde.

Der in der Fragestellung vermutete Zusammenhang besteht nicht.

14. wann seitens der Landesregierung mit Aktivitäten begonnen wurde, die darauf abzielen, Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche zu schaffen;

Seit dem Jahr 2018 wurden die baulichen und konzeptionellen Überlegungen für die Etablierung einer Jugendforensik vorangetrieben. Haushaltsmittel für die Umsetzung stehen ab 2025 zur Verfügung.

15. wann es in Baden-Württemberg die ersten Haftplätze für psychisch auffällige Jugendliche geben wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden für die Jahre 2025 bis 2027 in die Planung eingestellt, so dass mittelfristig mit der Etablierung eines entsprechenden jugendforensischen Angebots zu rechnen ist.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration